SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE
ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS
ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI
SFH OSAR

Bern, 25. April 2002

Minderheiten aus Kosova

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH verfolgt mit Aufmerksamkeit die Entwicklungen der Situation in Kosova. Anknüpfend an ihre früheren Positionen[1] und gestützt auf ihre jüngsten Abklärungen vor Ort[2] nimmt die SFH wie folgt Stellung zur Beurteilung von Asylgesuchen von Angehörigen ethnischer Minderheiten aus Kosova :

1. Asylgewährung

Aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit können einer asylrelevanten Verfolgung insbesondere die Angehörigen folgender ethnischer Minderheiten unterliegen:

- **SerbInnen** aus den mehrheitlich von **AlbanerInnen** bewohnten Gebieten Kosovas;
- Angehörige der ethnischen Minderheiten der **Roma**, **Ashkali** und **„Ägypter**“, **Gorani** und **BosnjakInnen**, die im Verdacht der Kollaboration mit der serbischen Verwaltung stehen.

Es gibt für diese Personen keine zumutbare inländische Fluchtalternative.

2. Vorläufige Aufnahme

Soweit **Angehörige der Minderheiten der SerbInnen, Roma, Ashkali, „Ägypter“, Gorani und BosnjakInnen** kein Asyl erhalten können, ist ihnen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die **vorläufige Aufnahme** zu gewähren. [3]

---

[1] Minderheiten aus Kosova und Südserbien, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH vom 17. September 2001 ; Asyl Suchende aus Kosova und Südserbien, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH vom 2. April 2001 ; Rückkehr nach Kosova und Serbien/Montenegro, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH vom 13. März 2000.

[2] Vgl. dazu Rainer Mattern, Kosova – Situation der Minderheiten, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten, SFH, Bern, 16.4.2002.

[3] Für AlbanerInnen aus Südserbien gilt, dass die freie und legale Ein- und Ausreise von und nach Kosova nicht möglich ist. Der Zuständigkeitsbereich der UNMIK beschränkt sich auf Personen mit letztem Wohnsitz in Kosova.

MONBIJOUSTRASSE 120 POSTFACH 8154 CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET http://www.sfh-osar.ch
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES MITGLIED DER ZEWO

Die allgemeine Sicherheitslage an den Wohnorten der Minderheiten hat sich verbessert, die Zahl der gewaltsamen Zwischenfälle ist zurückgegangen. Das bedeutet nicht, dass von einer stabilen Situation gesprochen werden kann. Verlassen Minderheitenangehörigen ihre jeweiligen Wohnorte, Bezirke oder Enklaven, ist ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet. Für eine konkrete Gefährdung spricht zudem, dass Minderheiten in allen Bereichen des täglichen Lebens, bei Arbeitssuche, Zugang zu Ämtern und Spitälern, bei der Eröffnung eines Geschäfts oder der Ausübung der Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind, wodurch der Aufbau einer existenzsichernden Lebensgrundlage erschwert bis verunmöglicht wird. Die schwierigen Lebensbedingungen treffen Angehörige von **verletzlichen Gruppen** besonders hart.

Für Personen ohne soziales Netz stellen Serben und Montenegro aufgrund der Schwierigkeiten, eine Existenzgrundlage aufzubauen, keine innerstaatliche Zufluchtmöglichkeit dar.

3. Rückkehr

Die SFH befürwortet die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr. Angesichts des labilen Gleichgewichts und der beschränkten Aufnahmekapazitäten sollte eine Rückkehr in Absprache mit den internationalen Behörden vor Ort erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die massenweise Rückkehr von Vertriebenen auch aus anderen Aufnahmestaaten zu einer erneuten Destabilisierung führen könnte.

4. Die Situation vor Ort[4]

Die Zahl der gewaltsamen Zwischenfälle gegenüber den Minderheitenangehörigen ist im Jahr 2001 zurückgegangen, doch kann ihre Sicherheitssituation nicht als stabil bezeichnet werden. Es gibt nach wie vor Morde, Angriffe und Belästigungen. Solche Vorkommnisse reichen aus, um die Minderheiten zu verunsichern und von einer Rückkehr abzuschrecken. Da sich im letzten Jahr Angriffe am häufigsten gegen SerbInnen gerichtet haben, ist zu befürchten, dass sie auch in der Zukunft Ziel von Gewaltakten werden können.

An Leib und Leben gefährdet sind sämtliche Minderheitenangehörigen, die zu Recht oder zu Unrecht im Verdacht stehen, mit den serbischen Behörden kollaboriert zu haben oder an Plünderungen beteiligt gewesen zu sein. Ob ein solcher Verdacht besteht oder nicht, lässt sich im Voraus nicht mit Gewissheit feststellen. Minderheitenangehörige, die ins Ausland geflohen sind, stehen tendenziell im Verdacht, der Grund für ihre Flucht liege in der Kollaboration mit den serbischen Stellen oder der Teilnahme an Plünderungen.

Auch die Sicherheit der Roma/Ashkali/ÄgypterInnen, der BosnjakInnen und der Gorani ist fragil. Spannungen mit dem albanischen Umfeld können immer noch leicht in Gewalt umschlagen. Teilweise leben die Minderheiten in Enklaven oder in Enklaven-ähnlichen Bezirken oder aber in einer Umgebung, deren Verlassen mit Risiken verbunden ist. In der Frage, ob sie sich frei bewegen können, muss das ohnehin kleine Gebiet Kosovas als eine Einheit betrachtet werden, das nicht in sichere Enklaven oder Bezirke aufgesplittert werden kann. Bewegungsfreiheit darf sich nicht auf den lokalen Bereich begrenzen. Dazu leiden die Minderheiten unter Diskriminierungen, Bedrohungen und Belästigungen. Aufgrund ihrer Sprache oder ihres Aussehens sind diese Minderheiten beim Zugang zu Erwerbstätigkeit, Zugang zu

[4] Zusammenfassung aus Rainer Mattern, Kosova-Situation der Minderheiten, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten, SFH, Bern, 16.4.2002.

sozialen Diensten und in der Erziehung benachteiligt. Deshalb verlassen Angehörige dieser Minderheiten Kosova nach wie vor.

Angesichts der Tatsache, dass 2/3 der Minderheiten aus Kosova geflohen sind - dabei handelt es sich um über 300 000 Personen - stellen sich für den Fall einer erzwungenen Rückkehr grosse Probleme in der Frage der Unterbringung. Es gibt zahlreiche intern Vertriebene und Häuser von RückkehrerInnen sind von anderen Familien besetzt. Diese aus der Wohnung zu weisen schafft neue Obdachlose. Die Durchsetzung von Eigentumsansprüchen ist aufgrund der schwierigen Beweislage und der Zugangsprobleme zu den Gerichten erst in einigen Jahren möglich.

Grösste Befürchtungen bestehen seitens der internationalen Organisationen UNHCR, OSCE und UNMIK vor einem Dominoeffekt: Würden Staaten wie Liechtenstein und die Schweiz mit der Rückführung der Minderheiten beginnen, könnten Deutschland und andere Staaten folgen. Angesichts von insgesamt mehreren Zehntausend in diesen Staaten lebenden Minderheitenangehörigen sind kaum lösbare praktische Schwierigkeiten für Sicherheit und Unterbringung der RückkehrerInnen vorherzusehen. Die grösste Zahl von vertriebenen Minderheitenangehörigen aus Kosova hält sich in Serbien, Montenegro, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina auf. Die Bereitschaft dieser Staaten, weiterhin diese Personengruppe zu beherbergen, verringert sich mit dem Beginn von Rückführungen aus dem westlichen Ausland. Die erreichten Verbesserungen für die in Kosova lebenden Minderheiten können in Frage gestellt sein.

Wegen der noch fragilen Situation der Minderheiten sollte eine Rückkehr nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Abklärung der individuellen Situation, Einsatz von vertrauensbildenden Massnahmen, Unterstützung durch die internationalen Stellen, Einbezug des kosovaalbanischen Umfelds sind erforderlich. Ohne solche Massnahmen wäre eine Rückkehr nicht nachhaltig und bedeutet einen neuen Schub in einer Auswanderungsdynamik.